

Synopse

2020.nwlud.145 Waldgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: 211.1 | **831.1**
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|---|
| | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG) |
| | <i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 21 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)[SR 921.0], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass NG 831.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG) vom 11. März 1998) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert: |
| Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG) | |
| vom 11. März 1998 | |
| <i>Der Landrat von Nidwalden,</i> | |
| gestützt auf Art. 21 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)[SR 921.0], | gestützt auf Art. 21 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)[SR 921.0], |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|--|
| <i>beschliesst:</i> | |
| <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Wald zu erhalten;2. dafür zu sorgen, dass der Wald seine Schutz- und Wohlfahrtsfunktion erfüllen kann;3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere zu schützen;4. die nachhaltige und schonende Bewirtschaftung des Waldes sowie die Versorgung mit dem Rohstoff Holz zu sichern und zu fördern;5. die Waldwirtschaft und die Verwendung von einheimischen Holz zu fördern. <p>² Dieses Gesetz soll dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag geschützt werden.</p> <p>³ Es ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes und regelt deren Vollzug.</p> | <ol style="list-style-type: none">2. dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz- die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen und seine Waldleistungen erbringen kann;3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft mit ihrer Artenvielfalt und genetischen Vielfalt zu schützen;5. die Waldwirtschaft und die Verwendung von einheimischem Holz zu fördern. |
| <p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die zuständige Direktion erteilt Ausnahmegenehmigungen für Rodungen, soweit nicht der Bund zuständig ist.</p> | <p>¹ Die Direktion erteilt Ausnahmegenehmigungen für Rodungen, soweit nicht der Bund zuständig ist.</p> |
| <p>Art. 4 Verfahren</p> <p>¹ Das Rodungsgesuch ist beim Amt einzureichen. Dieses veröffentlicht das Gesuch im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit und legt es während 20 Tagen beim Amt zur öffentlichen Einsicht auf.</p> | |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|---|
| <p>² Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen das Rodungsgesuch schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.</p> <p>³ Das Amt stellt der Bewilligungsbehörde das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zu.</p> | <p>³ Das Amt stellt der Direktion das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zum Entscheid zu.</p> |
| <p>Art. 5 Rodungersatz</p> <p>¹ Das Oberforstamt meldet die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes beim Grundbuchamt zur Anmerkung an.</p> <p>² Bei jeder Rodung kann die Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Realersatz verlangt werden.</p> <p>³ Das Oberforstamt überwacht sämtliche Ersatzmassnahmen und meldet deren Abnahme dem Bundesamt.</p> <p>⁴ Wird der Pflicht zur Leistung des Realersatzes nicht nachgekommen, lässt die zuständige Direktion nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten der ersatzpflichtigen Person den Realersatz ausführen.</p> | <p>¹ Das Amt meldet die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 7 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG)[SR 921.0] beim Grundbuchamt zur Anmerkung an.</p> <p>² Die Direktion kann bei jeder Rodung für den Realersatz die Sicherstellung der finanziellen Mittel verlangen.</p> <p>³ Das Amt überwacht sämtliche Ersatzmassnahmen und meldet deren Abnahme dem Bundesamt.</p> <p>⁴ Wird der Pflicht zur Leistung des Realersatzes nicht nachgekommen, lässt die Direktion nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten der ersatzpflichtigen Person den Realersatz ausführen.</p> |
| <p>Art. 6 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Ersatzabgaben gemäss Art. 8 WaG[SR 921.0] sind dem Fonds für Walderhaltung zuzuweisen.</p> | <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>Art. 7 Ausgleich erheblicher Vorteile</p> <p>¹ Für einen erheblichen Vorteil im Sinne von Art. 9 WaG[SR 921.0] ist dem Kanton eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 50% des Mehrwertes zu entrichten.</p> <p>² Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Ertragswert des Waldes und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich folgender Aufwendungen:</p> | <p>Art. 7 Ausgleich erheblicher Vorteile 1. Abgabepflicht</p> <p>² Der Kanton, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind von der Abgabepflicht befreit.</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|--|
| <p>1. Kosten des Rodungersatzes und einer allfälligen Ersatzabgabe;</p> <p>2. voraussichtliche Kosten der Rekultivierung (Wiederaufforstung).</p> <p>³ Der Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung wird vom kantonalen Steueramt festgesetzt.</p> <p>⁴ Massgebend für die Bemessung der Ausgleichsabgabe ist der Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung.</p> <p>⁵ Die Ausgleichsabgabe ist mit der Rodungsbewilligung zu eröffnen. Ist für die Rodungsbewilligung der Bund zuständig, wird die Ausgleichsabgabe durch die zuständige Direktion mit besonderer Verfügung eröffnet.</p> <p>⁶ Die Ausgleichsabgabe wird mit dem Rodungsbeginn beziehungsweise mit der Freigabe einer Rodungsetappe fällig. Sie wird dem Fonds für Walderhaltung zugewiesen.</p> <p>⁷ Für Vorhaben der öffentlichen Hand wird auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe verzichtet.</p> | <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| | <p>Art. 7a 2.Mehrwert</p> <p>¹ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Ertragswert des Waldes und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich folgender Aufwendungen:</p> <p>1. Kosten des Rodungersatzes und einer allfälligen Ersatzabgabe;</p> <p>2. voraussichtliche Kosten der Rekultivierung (Wiederaufforstung);</p> <p>3. Mehrwertabgabe gemäss Art. 2 des Mehrwertabgabegesetzes[NG 611.3] .</p> <p>² Massgebend für die Bemessung der Ausgleichsabgabe ist der Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung. Bei einer in der Rodungsbewilligung vorgesehenen Etappierung wird die Ausgleichsabgabe im Zeitpunkt der Freigabe der jeweiligen Etappe der Teuerung angepasst.</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|--|
| | <p>Art. 7b 3. Festsetzung, Eröffnung</p> <p>¹ Die Direktion hat die Ausgleichsabgabe festzusetzen.</p> <p>² Sie stützt sich auf die Schätzungen durch das kantonale Steueramt. Sie kann von diesen Schätzungen abweichen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.</p> <p>³ Die Ausgleichsabgabe ist mit der Rodungsbewilligung zu eröffnen. Ist für die Rodungsbewilligung der Bund zuständig, wird die Ausgleichsabgabe durch die Direktion mit separater Verfügung eröffnet.</p> |
| | <p>Art. 7c 4. Fälligkeit</p> <p>¹ Die Ausgleichsabgabe wird fällig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit dem Rodungsbeginn;2. mit Veräusserung des Grundstücks; dieser sind Vorgänge gemäss Art. 136 Abs. 2 des Steuergesetzes[NG 521.1] gleichgestellt. <p>² Sie wird gesamthaft fällig, wenn von der Rodungsbewilligung nur teilweise Gebrauch gemacht wird oder wenn nur ein Teil des Grundstücks veräussert wird. Bei einer in der Rodungsbewilligung vorgesehenen Etappierung wird die Ausgleichsabgabe bei Beginn einer Rodungsetappe anteilmässig fällig.</p> |
| <p>Art. 8 Waldfeststellung 1. allgemein</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf eigene Kosten durch das Oberforstamt feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.</p> <p>² Besteht an einer Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>³ Der Entscheid ist im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen und während 30 Tagen beim Oberforstamt aufzulegen.</p> | <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf eigene Kosten durch das Amt feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.</p> <p>³ Das Amt legt den Entscheid während 20 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht ihn unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache im Amtsblatt.</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|--|
| <p>⁴ Während der Auflagefrist kann beim Oberforstamt gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden.</p> <p>⁵ Steht ein Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 3.</p> | <p>⁴ Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| | <p>Art. 8a 1a. bei Rodungsgesuchen</p> <p>¹ Steht ein Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, erfolgt die Waldfeststellung vor dem Rodungsbewilligungsverfahren.</p> |
| <p>Art. 9 2. bei Nutzungsplänen</p> <p>¹ Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung[NG 611.1] ist dort ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.</p> <p>² Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan aufzulegen.</p> | <p>¹ Vor Erlass oder Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung[NG 611.1]ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen in Gebieten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;2. ausserhalb der Bauzone, in denen gemäss Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll. <p>² Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten.</p> |
| <p>Art. 11 Zugänglichkeit</p> <p>¹ Der ganze Wald ist der Allgemeinheit zugänglich. Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten.</p> <p>² Ausnahmen sind zulässig für die im öffentlichen Interesse notwendigen Einzäunungen und andere Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Waldflächen, insbesondere zum Schutz von:</p> | <p>¹ Der ganze Wald ist der Allgemeinheit zugänglich.</p> <p>² Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten. Ohne Bewilligung zulässig sind im öffentlichen Interesse notwendige Einzäunungen und andere Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Waldflächen, insbesondere zum Schutz von:</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|--|
| <p>1. Jungwaldflächen; 2. Pflanzen und Naturschutzgebieten; 3. Waldreservaten; 4. wildlebenden Tieren; 5. Bauten und Anlagen.</p> <p>³ Das Oberforstamt bewilligt weitere Ausnahmen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.</p> | <p>6. von Menschen bei zeitlich beschränkten Gefahrensituationen, wie Forstarbeiten.</p> <p>³ Das Amt kann Ausnahmen bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.</p> |
| <p>Art. 12 Veranstaltungen 1. Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Kann eine Veranstaltung zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen, ist eine Bewilligung des Oberforstamtes einzuholen. Sind Waldreservate betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.</p> <p>² Eine erhebliche Beanspruchung des Waldes liegt insbesondere vor bei einer grossen Anzahl von Beteiligten als Aktive oder als Publikum, bei einer längeren zeitlichen Dauer oder bei einer intensiven Benutzung des Waldes.</p> <p>³ Das Gesuch ist abzulehnen, wenn die Veranstaltung mit den Zielen dieses Gesetzes unvereinbar ist.</p> | <p>¹ Kann eine Veranstaltung zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen, ist eine Bewilligung des Amtes einzuholen.</p> <p>² Sind Waldreservate betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Der Regierungsrat umschreibt die erhebliche Beanspruchung des Waldes in einer Verordnung.</p> |
| <p>Art. 13 2. Verfahren</p> <p>¹ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzuholen. Das Oberforstamt verfügt die zum Schutz des Waldes erforderlichen Auflagen und Bedingungen und kontrolliert deren Einhaltung.</p> | <p>¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben mit dem Gesuch die schriftliche Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzureichen.</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|---|
| | <p>² Das Amt verfügt die zum Schutz des Waldes erforderlichen Bedingungen sowie Auflagen und kontrolliert deren Einhaltung.</p> <p>³ Es lehnt das Gesuch ab, wenn die Veranstaltung die Zwecke dieses Gesetzes übermässig beeinträchtigt.</p> |
| <p>Art. 14 Waldstrassen</p> <p>¹ Die zuständige Direktion bezeichnet in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion, im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes und der Strasse sowie nach Anhören der Gemeinden jene Verkehrswege, die im Sinne von Art. 15 WaG[SR 921.0] als Waldstrassen gelten. Dabei sind namentlich der Hauptzweck der Strasse (Bedarfsabdeckung), die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Polizeidirektion ist in Zusammenarbeit mit dem Oberforstamt für die entsprechende Signalisation zuständig.</p> <p>³ Die Kosten für die Signalisation trägt die Strasseneigentümerschaft.</p> | <p>¹ Die Direktion legt jene Verkehrswege, die gemäss Art. 15 WaG[SR 921.0] als Waldstrassen gelten, in einem Kataster fest.</p> <p>^{1a} Bei der Festlegung sind insbesondere der Hauptzweck der Strasse (Bedarfsabdeckung), die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen.</p> <p>^{1b} Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Eigentümerschaft des Waldes und der Strasse, der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Gemeinde. Die Direktion veröffentlicht Änderungen im Kataster unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache im Amtsblatt.</p> <p>² Die Signalisation richtet sich nach dem kantonalen Strassenverkehrsgesetz[NG 651.1]. Sie hat in Absprache mit dem Amt zu erfolgen.</p> |
| <p>Art. 15 Motorfahrzeugverkehr</p> <p>¹ Der Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen ist untersagt. Diese dürfen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden:</p> <p>1. zu forstlichen sowie zu anderen öffentlichen Zwecken gemäss Art. 13 WaV;</p> <p>2. zur Ausübung der Land- und Alpwirtschaft;</p> | |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|---|
| <p>3. zum Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen;</p> <p>4. zur Ausübung der Jagd während der Jagdzeit gemäss den Jagdbetriebsvorschriften[NG 841.111].</p> <p>² Die Strasseneigentümerschaft kann aus anderen wichtigen Gründen Ausnahmebewilligungen erteilen. Sie hat ein Benützungsreglement zu erlassen, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist.</p> | <p>^{1a} Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Personen im Sinne von Abs. 1 berechtigt sind, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu befahren.</p> |
| <p>Art. 16 Velofahren und Reiten</p> <p>¹ Velofahren und Reiten abseits von Waldstrassen, Wegen und für diese Nutzungen bewilligten Sportpfaden ist verboten.</p> <p>² Im Interesse der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie bei Überbeanspruchung der Wege kann die zuständige Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.</p> | <p>² Bei Überbeanspruchung der Wege kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.</p> |
| <p>Art. 17 Sportpfade</p> <p>¹ Das Oberforstamt kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und den Organen der Kantonspolizei besondere Sportpfade bewilligen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Installation, Betrieb, Unterhalt und Beseitigung der Anlagen sowie die Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.</p> | <p>¹ Besondere Sportpfade benötigen eine Bewilligung des Amtes.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Installation, Betrieb, Unterhalt und Beseitigung der Anlagen in einer Verordnung.</p> |
| <p>Art. 18 Nachteilige Nutzungen</p> <p>¹ Nachteilige Nutzungen des Waldes wie Waldweide, Streuenutzung, Niederhalten von Bäumen, Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen sind untersagt.</p> | |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|---|
| <p>² Rechte an solchen Nutzungen sind in der Regel durch Vereinbarung abzulösen. Kann keine Vereinbarung getroffen werden, ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Direktion solche Nutzungen bewilligen. In der Bewilligung ist die nachteilige Nutzung sachlich, räumlich und zeitlich zu begrenzen.</p> | <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Amt solche Nutzungen bewilligen. In der Bewilligung ist die nachteilige Nutzung sachlich, räumlich und zeitlich zu begrenzen.</p> |
| <p>Art. 19 Walddabstand</p> <p>¹ Der Abstand von Bauten oder Anlagen zum Wald richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung[NG 611.1].</p> <p>² Wird Wald neu angelegt, richtet sich der Abstand nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[NG 211.1].</p> | <p>Art. 19 Abstandsvorschriften</p> <p>² Wird Wald neu angelegt, sind privatrechtlich die Abstandsvorschriften gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[NG 211.1] zu beachten.</p> |
| <p>Art. 20 Umweltgefährdende Stoffe</p> <p>¹ Für die Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Art. 25 Abs. 1 WaV[SR 921.01] ist das Oberforstamt zuständig.</p> | <p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>Art. 21 Veräusserung und Teilung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion entscheidet über die Bewilligung zur Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen sowie zur Teilung von Wald. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss dem Korporationsgesetz vom 26. April 1992[NG 181.1].</p> | <p>¹ Die Direktion entscheidet über die Bewilligung zur Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen sowie zur Teilung von Wald.</p> <p>^{1a} Zusätzliche Bewilligungen gemäss dem Korporationsaufsichtsgesetz[NG 181.1] bleiben vorbehalten.</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|---|
| <p>² Bedarf die Veräusserung oder die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991[SR 211.412.11] über das bäuerliche Bodenrecht, entscheidet die für die Erteilung dieser Bewilligung gemäss der Einföhrungsgesetzgebung[NG 825.1] zuständige Behörde nach Anhören der gemäss Absatz 1 zuständigen Behörde.</p> | <p>² Bedarf die Teilung oder die Veräusserung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht[SR 211.412.11], entscheidet die für diese Bewilligung zuständigen Behörde. Die Direktion ist vorgängig anzuhören.</p> |
| <p>Art. 22 Grundsatz</p> <p>¹ Wo durch Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, sind geeignete planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen zu treffen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gewässergesetzgebung[NG 631.1] betreffend den Schutz vor Hochwasser.</p> <p>² Der Regierungsrat sorgt für eine integrale Planung gemäss Art. 17 Abs. 3 WaV[SR 921.01].</p> <p>³ Koordinationsstelle für die Errichtung von Frühwarndiensten gemäss Art. 16 WaV ist die zuständige Direktion.</p> | <p>³ Die Direktion ist die Koordinationsstelle für die Errichtung von Frühwarndiensten gemäss Art. 16 WaV[SR 921.01].</p> |
| <p>Art. 23 Grundlagen</p> <p>¹ Für Gebiete, die von Naturereignissen bedroht sind, erstellt die zuständige Direktion im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden die Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung, insbesondere Gefahrenkataster, Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten. Die Gefahrenhinweiskarten und die Gefahrenkarten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere der Richt- und Nutzungsplanung, die vorhandenen Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen.</p> | <p>¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden für Gebiete, die von Naturereignissen bedroht sind (Gefahrengebiete), eine behördenverbindliche, übergeordnete Gefahrenbeurteilung.</p> <p>^{1a} Die Gefahrenbeurteilung wird durch die Fachkommission Naturgefahren erlassen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>Art. 24 Massnahmen</p> | |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|---|
| <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für vorsorgliche Massnahmen zur Abwehr von Naturereignissen im Sinne von Art. 22 Abs. 1, die das Siedlungsgebiet bedrohen und die Sicherheit der Bevölkerung gefährden.</p> <p>² Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen wie Strassen, Bahnen, anderen Transportanlagen oder Kraftwerken sind dafür zuständig, dass vorsorgliche Massnahmen für die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer vor Naturereignissen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 getroffen werden.</p> <p>³ Bei Walderschliessungs- und Wanderwegen müssen diese Massnahmen nicht getroffen werden.</p> <p>⁴ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer treffen die erforderlichen Massnahmen im Rahmen ihrer Bewirtschaftungspflicht gemäss Art. 30.</p> | <p>² Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen wie Strassen, touristischen Infrastrukturanlagen, Bahnen, anderen Transportanlagen oder Kraftwerken sind verantwortlich, dass vorsorgliche Massnahmen für die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer vor Naturereignissen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 getroffen werden.</p> <p>³ Bei Walderschliessungsanlagen, Wanderwegen sowie Velowander- und Mountainbike-Routen müssen keine Massnahmen getroffen werden, wenn diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.</p> |
| <p>Art. 26 Waldentwicklungsplan</p> <p>¹ Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, die Waldfunktion und deren Gewichtung sowie über die mit der kantonalen Waldpolitik angestrebten Entwicklungen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt oder ändert den Waldentwicklungsplan nach Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens, in welchem der Planentwurf aufgelegt und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, den Gemeinden und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wird, Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge einzureichen.</p> <p>³ Der Waldentwicklungsplan ist für die Behörden verbindlich.</p> | <p>² Der Regierungsrat erlässt den Waldentwicklungsplan.</p> |
| <p>Art. 27 Betriebsplan</p> <p>¹ Der Betriebsplan konkretisiert die Vorgaben des Waldentwicklungsplans für die einzelnen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer; er regelt die Pflege und Nutzung des Waldes im Einzelnen.</p> | |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|--|
| <p>² Der Betriebsplan wird von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern in Zusammenarbeit mit dem Oberforstamt erstellt und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion.</p> <p>³ Mit der Genehmigung ist festzuhalten, welche Elemente des Betriebsplanes verbindlich sind.</p> | <p>² Der Betriebsplan wird von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern in Zusammenarbeit mit dem Amt erstellt und bedarf der Genehmigung durch die Direktion.</p> <p>³ Mit der Genehmigung ist festzuhalten, welche Elemente des Betriebsplanes für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbindlich sind.</p> |
| <p>Art. 28 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen an die forstliche Planung sowie das Verfahren.</p> <p>² Für kleinflächiges Waldeigentum ist eine vereinfachte Betriebsplanung oder die gänzliche Entbindung von der Betriebsplanungspflicht vorzusehen. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestfläche für die ordentliche Betriebsplanung.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen an die forstliche Planung sowie das Verfahren in einer Verordnung.</p> <p>² Für kleinflächiges Waldeigentum ist eine vereinfachte Betriebsplanung oder die gänzliche Entbindung von der Betriebsplanungspflicht vorzusehen. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestfläche für die ordentliche Betriebsplanung in einer Verordnung.</p> |
| <p>Art. 30 2. Pflicht</p> <p>¹ Eine Bewirtschaftungspflicht besteht, soweit sie:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Betriebsplan festgelegt ist;2. zur Sicherung von Gefahrengebieten notwendig ist. <p>² Wird den Verpflichtungen nicht nachgekommen, lässt das Oberforstamt die verbindlich festgelegten Massnahmen zu Lasten der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und allfälligen nutzniessenden oder schadenverursachenden Personen ersatzweise ausführen.</p> | <p>² Wird den Verpflichtungen nicht nachgekommen, setzt das Amt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eine Frist zur Umsetzung an. Im Weiteren richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.1].</p> |
| <p>Art. 32 2. Zuständigkeit</p> <p>¹ Über die Bewilligung entscheidet das Oberforstamt. Dieses kann die Kompetenz für die Bewilligung kleinerer Schläge sowie für die Holznutzung im Rahmen von genehmigten Betriebsplänen an die Revierförsterinnen oder die Revierförster delegieren.</p> | <p>¹ Über die Bewilligung entscheidet das Amt. Dieses kann die Kompetenz für die Bewilligung kleinerer Schläge sowie für die Holznutzung im Rahmen von genehmigten Betriebsplänen an die Revierförsterinnen oder die Revierförster delegieren.</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|--|
| <p>Art. 33 Kahlschlagverbot</p> <p>¹ Für Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot gemäss Art. 22 WaG[SR 921.0] ist das Oberforstamt zuständig.</p> | <p>¹ Das Amt ist für Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot gemäss Art. 22 WaG[SR 921.0] zuständig.</p> |
| <p>Art. 34 Forstliches Vermehrungsgut</p> <p>¹ Das Oberforstamt stellt die Versorgung mit geeignetem forstlichem Vermehrungsgut und mit Forstpflanzen sicher.</p> <p>² Es führt einen Kataster der geeigneten Samenerntebestände auf Kantonsgebiet.</p> <p>³ Es kontrolliert die gewerbliche Gewinnung von Saatgut und Pflanzenteilen und stellt Herkunftszeugnisse aus.</p> | <p>¹ Das Amt stellt die Versorgung mit geeignetem forstlichem Vermehrungsgut und mit Forstpflanzen sicher.</p> |
| <p>Art. 35 Waldreservate</p> <p>¹ Zur Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, seltener typischer Waldgesellschaften, naturkundlich wertvoller Waldgebiete oder ehemaliger Bewirtschaftungsformen können im Rahmen des Waldentwicklungsplanes oder durch Vereinbarung Waldreservate ausgeschieden werden.</p> <p>² Die zuständige Direktion trifft soweit erforderlich zur Sicherung der Waldreservate mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eine langfristige vertragliche Regelung.</p> | <p>¹ Zur Erhaltung der Artenvielfalt, der genetischen Vielfalt, seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate ausgeschieden werden.</p> <p>^{1a} Waldreservate werden ausgeschieden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch Vereinbarung zwischen der Direktion sowie den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern; oder2. durch Verfügung der Direktion, wenn keine Einigung erzielt werden kann und ein erhebliches sowie überwiegendes öffentliches Interesse für die Ausscheidung eines Waldreservates besteht. <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|---|
| | <p>Art. 35a Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden</p> <p>¹ Die Direktion kann zur Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern langfristige Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>² Die Direktion lässt die Vereinbarung auf Kosten des Kantons im Grundbuch anmerken.</p> |
| <p>Art. 36 Forstliche Massnahmen</p> <p>¹ Die zuständige Direktion veranlasst die forstlichen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes beziehungsweise dessen Funktionen gefährden können.</p> | <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, sind verpflichtet, Waldschäden zu verhindern oder zu beheben.</p> <p>² Die Direktion nimmt die Aufsicht wahr, ordnet die erforderlichen Massnahmen an, überwacht deren Vollzug und setzt sie im Unterlassungsfall im Rahmen der Vollstreckung durch.</p> |
| <p>Art. 37 Wildschäden</p> <p>¹ Die Regelung des Wildbestandes erfolgt über die Jagdgesetzgebung[NG 841]. Das Oberforstamt beantragt zuhanden der Jagdkommission den erforderlichen Wildabschuss.</p> <p>² Kann die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung, trotz Regulierung der Wildbestände nicht gesichert werden, erlässt der Regierungsrat ein Schadenverhütungskonzept, ordnet die zu treffenden Massnahmen an und bestimmt über die Aufteilung der Kosten.</p> | <p>¹ Die Regelung des Wildbestandes erfolgt über die Jagdgesetzgebung[NG 841.1]. Das Amt kann den erforderlichen Wildabschuss beantragen.</p> |
| <p>Art. 38 Ausbildung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung.</p> | <p>Art. 38 Aus- und Weiterbildung</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|---|
| <p>² Der Landrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von forstlichen Lehrstätten[NG 313.23] treffen.</p> <p>³ Das Oberforstamt stellt die Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter insbesondere mittels Kursen sicher.</p> <p>⁴ Für Personen, die im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführen, ist die Grundausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission oder eine gleichwertige Ausbildung obligatorisch. Für Personen mit beruflicher Erfahrung kann das Oberforstamt Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>² Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von forstlichen Lehrstätten[NG 313.23] treffen.</p> <p>³ Das Amt stellt die Ausbildung der forstlich ungelerten Arbeitskräfte insbesondere mittels Kursen sicher.</p> <p>⁴ Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit gilt Art. 21a WaG[SR 921.0].</p> |
| <p>Art. 39 Beratung und Information</p> <p>¹ Das Oberforstamt nimmt die Beratungs- und Informationspflicht gemäss den Artikeln 30 und 34 WaG[SR 921.0] wahr.</p> <p>² Die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist unentgeltlich; sofern diese im öffentlichen Interesse ist.</p> | <p>¹ Das Amt nimmt die Beratungs- und Informationspflicht gemäss Art. 30 und 34 WaG[SR 921.0] wahr.</p> |
| | 5.1a Bau- und Werkstoff, Energieträger |
| | <p>Art. 39a Ziel</p> <p>¹ Der Kanton strebt bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener sowie vom Kanton subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger an, soweit nicht andere Lösungen nachhaltiger sind.</p> |
| <p>Art. 40 Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen zur Wald-erhaltung und zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen sowie die Verwendung des Rohstoffes Holz, die Ausbildung, die Forschung und die Grundlagenbeschaffung.</p> | <p>¹ Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen:</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|---|
| <p>² Der Landrat ist bei der Krediterteilung nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.</p> <p>³ Finanzielle Leistungen sind in der Regel davon abhängig zu machen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich die Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen;2. Dritte, insbesondere nutzniessende und schadenverursachende Personen, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;3. die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;4. eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird;5. die Forstbetriebe eine transparente, mit andern Forstbetrieben vergleichbare Betriebsabrechnung führen;6. sich die Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen;7. der Unterhalt gesichert ist. <p>⁴ An die Kosten, die aus nachteiligen Nutzungen entstehen, werden keine Beiträge bezahlt.</p> <p>⁵ Der Kanton trägt die nach Abzug der Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes verbleibenden Kosten für:</p> | <ol style="list-style-type: none">1. zur Walderhaltung;2. zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen;3. zur Verwendung des Rohstoffes Holz;4. zur Ausbildung, Forschung und Grundlagenbeschaffung. <p>^{1a} An die Kosten, die aus nachteiligen Nutzungen entstehen, werden keine Beiträge bezahlt.</p> <p>² Der Landrat ist bei der Krediterteilung zu Massnahmen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|--|
| <p>1. die Grundlagenbeschaffung der forstlichen Planung;</p> <p>2. die Erstellung der Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung;</p> <p>3. die Erstellung des kantonalen Waldentwicklungsplans;</p> <p>4. die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes.</p> | |
| | <p>Art. 40a Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Kanton leistet unter den Voraussetzungen des Bundesrechts Beiträge an die vom Bund unterstützten Massnahmen gemäss den Artikeln 36-39 WaG[SR 921.0], sofern die Massnahmen den Zielen und Prioritäten der Programmvereinbarung mit dem Bund entsprechen.</p> <p>² Finanzielle Leistungen setzen in der Regel voraus, dass:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich die Empfängerinnen und Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen;2. Dritte, insbesondere nutzniessende und schadenverursachende Personen, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;3. die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;4. eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird;5. sich die Empfängerinnen und Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen; und6. der Unterhalt der unterstützten Massnahme gesichert ist. <p>³ Der Regierungsrat kann Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes ausrichten.</p> |
| <p>Art. 41 Beiträge</p> | <p>Art. 41 Höhe</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|---|--|
| <p>¹ Der Kanton leistet unter den Voraussetzungen des Bundesrechts Beiträge an die vom Bund unterstützten Massnahmen gemäss den Artikeln 36–39 WaG, sofern die Massnahmen den Zielen und Prioritäten der Programmvereinbarung mit dem Bund entsprechen.</p> <p>² Die Kantonsbeiträge betragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Bewirtschaftung des Schutzwaldes 50 bis 80 Prozent;2. für forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen 33 bis 70 Prozent;3. für Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldwirtschaft 50 bis 70 Prozent;4. für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals 30 bis 50 Prozent. <p>³ In Härtefällen oder beim Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse kann ein Zusatzbeitrag von bis zu 10 Prozent gewährt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Beiträge fest unter Berücksichtigung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person;2. der Bedeutung, der Kosten und des Schwierigkeitsgrades der Projekte.3. der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Massnahme. <p>⁵ Der Regierungsrat kann Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes leisten.</p> | <p>¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes verbleibenden Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Grundlagenbeschaffung der forstlichen Planung;2. die Erstellung der Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung;3. die Erstellung des kantonalen Waldentwicklungsplans;4. die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes. <p>² Im Weiteren leistet der Kanton zusammen mit dem Bund einen Beitrag an die Kosten. Der Beitrag beträgt:</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|--|
| | <p>Art. 41a Bemessung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge fest unter Berücksichtigung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person;2. der Bedeutung, der Kosten und des Schwierigkeitsgrades der Projekte;3. der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Massnahme. |
| <p>Art. 42 Investitionskredit</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten gemäss Art. 40 WaG beantragen.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat kann beim Bund die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten gemäss Art. 40 WaG[SR 921.0] beantragen.</p> |
| <p>Art. 43 Fonds für Walderhaltung</p> <p>¹ Der Kanton führt einen Fonds für Walderhaltung.</p> <p>² In diesen Fonds sind einzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abgaben gemäss Art. 6 und 7 dieses Gesetzes;2. andere für die Walderhaltung bestimmte Beiträge;3. die Zinsen des Fondsvermögens. <p>³ Die zuständige Direktion entscheidet über Entnahmen für Walderhaltungsmassnahmen, für die keine oder nur ungenügende Finanzierungsbeiträge möglich sind, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Neubegründungen von Wald;2. Ausgleich des Ertragsausfalls bei Nutzungsbeschränkungen;3. Ablösung von nachteiligen Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG[SR 921.0]; | <p>1. Abgaben gemäss Art. 7 dieses Gesetzes;</p> <p>³ Die Direktion entscheidet über Entnahmen für Walderhaltungsmassnahmen, für die keine oder nur ungenügende Finanzierungsbeiträge möglich sind, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none">2. <i>Aufgehoben.</i> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|---|
| 4. Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald und am Waldrand. | |
| Art. 44 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Waldgesetzgebung aus und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben. | Art. 44 Zuständigkeiten ¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung. |
| Art. 45 Direktion ¹ Die zuständige Direktion ist die direkte Aufsichtsbehörde und vollzieht alle dem Kanton gemäss der Waldgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. ² Sie erfüllt die dem Kanton zufallenden Aufgaben betreffend den Schutz vor Naturgefahren. | Art. 45 Aufgehoben. |
| Art. 46 Oberforstamt ¹ Das Oberforstamt vollzieht die Waldgesetzgebung und ist verantwortlich für die Bewirtschaftung des Staatswaldes. ² Es lässt die Forstreviere durch Revierförsterinnen oder Revierförster betreuen, deren Hauptaufgaben sind: 1. das Anzeichnen der Holzschläge; 2. die Koordination der überbetrieblichen Zusammenarbeit; 3. die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht; 4. die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. | Art. 46 Aufgehoben. |
| Art. 47 Gebietseinteilung | |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|--|
| <p>¹ Der Kanton bildet einen Forstkreis, der vom Regierungsrat in Forstreviere eingeteilt wird.</p> | <p>¹ Der Kanton bildet einen Forstkreis. Der Regierungsrat teilt diesen in einer Verordnung in Waldreviere ein.</p> <p>² Revierförsterinnen oder Revierförster betreuen die Waldreviere.</p> |
| <p>Art. 48 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach der Gebührengesetzgebung[NG 265.5] festgesetzt.</p> <p>² Für Arbeiten des Oberforstamtes im ausschliesslichen oder vorwiegenden Interesse der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer beziehungsweise Dritter kann der Kanton nach Aufwand Rechnung stellen.</p> <p>³ Für die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten werden Gebühren erhoben.</p> | <p>² Für Arbeiten im ausschliesslichen oder vorwiegenden Interesse der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer beziehungsweise Dritter kann der Kanton nach Aufwand Rechnung stellen.</p> |
| <p>Art. 51 Polizeiliche Befugnis</p> <p>¹ Das Oberforstamt und die Revierförsterinnen und Revierförster haben im Rahmen dieses Gesetzes polizeiliche Befugnisse.</p> <p>² Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen forstrechtliche Bestimmungen sind sie berechtigt, fehlbare Personen anzuhalten und deren Personalien aufzunehmen.</p> <p>³ Sie weisen sich bei Amtshandlungen über ihre Berechtigung aus.</p> | <p>¹ Das Amt sowie die Revierförsterinnen und Revierförster haben im Rahmen dieses Gesetzes polizeiliche Befugnisse.</p> |
| <p>Art. 52 Strafbestimmung</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts (Art. 42–45 WaG[SR 921.0]) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig und ohne Berechtigung:</p> <p>1. im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Sinne von Art. 12 durchführt;</p> | |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|--|
| <p>2. abseits von Waldstrassen, Wegen oder bewilligten Sportpfaden reitet oder Velo fährt oder Anordnungen der zuständigen Direktion im Sinne von Art. 16 Abs. 2 verletzt;</p> <p>3. nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 18 vornimmt;</p> <p>4. im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von Art. 38 Abs. 4 ausführt oder ausführen lässt;</p> <p>5. Anordnungen des Oberforstamtes missachtet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Anstelle einer juristischen Person sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.</p> <p>⁴ Das Oberforstamt ist zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz verpflichtet.</p> | <p>5. Anordnungen der Vollzugsinstanzen missachtet.</p> <p>⁴ Die Vollzugsinstanzen gemäss diesem Gesetz sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</p> |
| <p>Art. 53 Wiederherstellung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion kann ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes unter Androhung von Strafen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anordnen[SR 311.0].</p> | <p>¹ Die Direktion kann die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anordnen.</p> |
| <p>Art. 54 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Vollzugsverordnung zu erlassen.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p>Der Erlass NG 211.1 (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) vom 24. April 1988) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:</p> |

| Geltendes Recht | Antrag an Landrat (27. August 2024) |
|--|---|
| <p>Art. 89 2. Pflanzungen im Wald</p> <p>¹ Für Pflanzungen im Wald beträgt der Grenzabstand mindestens einen Meter.</p> <p>² Wird Wald neu angelegt, muss der Grenzabstand mindestens betragen:</p> <p>1. gegenüber Bauzonen, Baulinien und Gebäuden: 30 m;</p> <p>2. gegenüber Kulturland: 5 m;</p> <p>3. in den übrigen Fällen, namentlich gegenüber bestehendem Wald: 1 m.</p> | <p>² Wird Wald neu angelegt, muss der Abstand mindestens betragen:</p> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | <p>Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Genehmigung Diese Änderung untersteht der Genehmigung durch den Bund.</p> <p>Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p> |
| | <p>Stans, ...</p> <p>LANDRAT NIDWALDEN</p> <p>Landratspräsident</p> <p>Landratssekretär</p> |